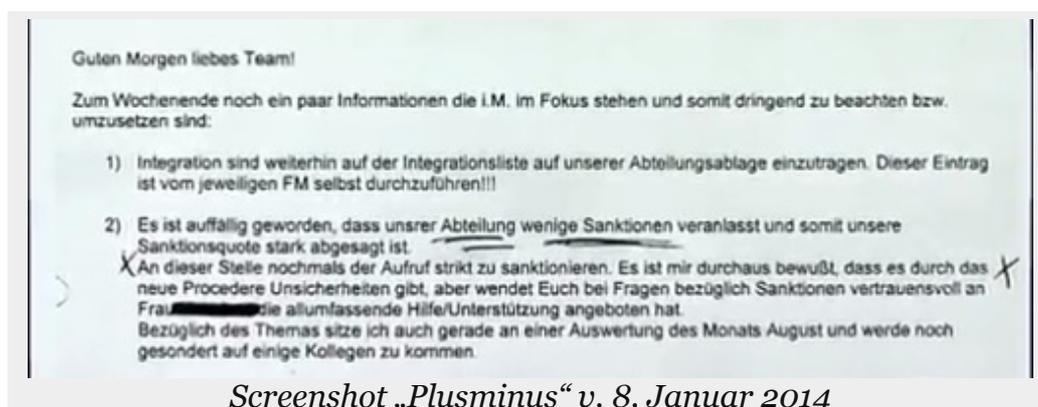


Sanktionsquote lässt Fragen offen

VON [ALTONABLOGGT](#) am 10. JANUAR 2014 • (1)

Für Aufregung in den sozialen Netzwerken sorgt aktuell der Bericht von „[Plusminus](#)“ dieser Tage. Dabei sticht besonders das Thema **Sanktionen**(Geldkürzungen) und die Aussagen durch die **Bundesagentur für Arbeit** hervor. So spricht die Pressereferentin Anja Huth davon, dass es keinerlei Vorgaben für Sanktionsquoten gäbe, was auch völlig irrig sei. Auch haben sie kein Interesse daran viele Sanktionen zu verhängen. „Plusminus“ kontert mit einer Mail aus einem Jobcenter, in der jedoch die zu geringe Sanktionsquote kritisiert wird. Ist dieses nun ein Beleg dafür, dass es doch eine vorgeschriebene Quote gibt? Oder besteht ein Missverständnis zwischen dem gesagten Wort und dem geschriebenen Wort?



Die Bundesagentur für Arbeit arbeitet bekanntlich mit einem [Zielsystem](#), welches stückweise durch den [Bundesrechnungshof](#) stark kritisiert wurde. Im vergangenen Jahr umfasste dieses die sogenannten gemeinsamen Steuerungsziele sowie die spezifischen Qualitätskennzahlen. Darunter fallen primär die Senkung des Arbeitslosengeldes II, das erfolgreiche Vermitteln in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und die Vermeidung vom längeren Arbeitslosengeldbezug. Für das ausgeklügelte Controllingssystem der BA, welches Milliarden an Geldern zu verwalten hat, ist das natürlich zu wenig. So werden u.a. weitere Faktoren wie Ausgaben für Mietkosten, Anzahl, Zugänge und Abgänge der Erwerbslosen, Eintritte in Minijobs oder öffentlich geförderte Beschäftigung mit erfasst. Aufstocker, durchschnittliche Maßnahmekosten pro Erwerbsloser und die Sanktionsquote finden sich unter „Weiteres“.

Ein Blick in die Kennzahl „Sanktionsquote“ der Metadaten Controlling SGB II führt zunächst in die Zielsetzung und Nutzen. Hierbei gilt der Grundsatz des „Forderns und Förderns“, wobei das Erstere nur durch die konsequente Anwendung der Sanktionsvorschriften erfüllt werden kann, so die BA. Ihre Daten beziehen sie dabei aus der integrierten Statistik des Leistungssystems „[A2LL](#)“ sowie aus dem Programm „[xsozial 4.2.0](#)“. Diese Programme dienen zur Darstellung der Sanktionsquoten von arbeitslosen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit mindestens einer Sanktion. Zu finden ist die Kennzahl „Sanktionsquote“ unter dem Punkt „Verringerung der Hilfebedürftigkeit“.

The screenshot shows the website of the Bundesagentur für Arbeit Statistik. The main heading is 'Metadaten Controlling SGB II > Ziele > Verringerung der Hilfebedürftigkeit'. Below this, there is a list of eight metrics:

1. Abgangsrate der eLb (im Controlling)
2. Bestand der eLb (im Controlling)
3. eLb mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit
4. Sanktionsquote
5. Summe der LLU (ohne LUH) (im Controlling)
6. Summe der LUH (im Controlling)
7. Zugangsrate der eLb (im Controlling)
8. Ø LLU je Wohnbevölkerung

Below the list, the text 'Kurzüberblick Metadaten Controlling SGB II' is centered.

Auf ihrer neuen Facebook Präsenz „Das bringt mich weiter“ konfrontiert ein Facebook Nutzer die BA damit, dass die Pressereferentin Huth die Sanktionsquote verneint. „Sophie“, als Admin bestätigt, dass es keine Vorgaben oder Ziele für Sanktionen in den Jobcenter gäbe. Auch werden die Mitarbeiter nicht nach der Anzahl der verhängten Sanktionen beurteilt. (...) Weiterhin wird erwähnt, dass bei der Zielkennzahl „Veränderung der Ausgaben für das Arbeitslosengeld II“ die Sanktionen nicht berücksichtigt werden, sondern der volle Regelsatz als Basis diene.

The screenshot shows a Facebook post from 'Das bringt mich weiter' with the text:

„Hallo [redacted] unsere Pressesprecherin Anja Huth hat völlig recht: Es gibt keine Vorgaben oder Ziele für Sanktionen in den Jobcentern. Unsere Mitarbeiter dürfen nicht nach der Zahl der von ihnen verhängten Sanktionen beurteilt werden. Quotenvorgaben sind auch deshalb nicht möglich, weil unsere Mitarbeiter beim Aussprechen von Sanktionen keinerlei Spielraum haben: Im SGB II ist detailliert festgelegt, wann welche Sanktionen auszusprechen sind. Es gibt zwar eine Zielvereinbarung zwischen Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Du kannst sie im Internet ansehen – <http://www.harald-thome.de/.../files/SGB-II-ZielVbg-2013.pdf> – und wirst feststellen, dass keine Ziele für Sanktionen enthalten sind. Leider gibt es, wie in dem Beitrag zu sehen, immer wieder Mitarbeiter, die diese Zielkennzahlen missverstehen. Sofern uns so etwas bekannt wird, werden die Führungskräfte auf ihre falsche Vorgehensweise hingewiesen. Bei der Berechnung der Zielkennzahl „Veränderung der Ausgaben für das Arbeitslosengeld II“ werden die Sanktionen übrigens gar nicht berücksichtigt, bei der Berechnung wird immer der volle und nicht der gekürzte Regelsatz zugrunde gelegt. Mit vielen Sanktionen kann man diese Kennzahl also nicht positiv beeinflussen. Viele Grüße, Sophie“

Gefällt mir · Antworten · vor 15 Stunden

Below the post, the text 'Facebook: „das bringt mich weiter“ – Antwort „Sophie“' is centered.

In den internen Arbeitshilfen zu Sanktionen wird dieses mit den Worten: „Sanktionen nach den §§ 31 bis 32 SGB II verfolgen nicht den Zweck, Leistungen einzusparen; sie wirken sich auch nicht auf das geschäftspolitische Ziel „Verringerung der Hilfebedürftigkeit““ formuliert.

Nun lassen sich zwei Darstellungen finden: auf der einen Seite arbeitet die BA im Rahmen der Statistikerfassung von Sanktionen unter der Kennzahl „Verringerung der Hilfebedürftigkeit“, auf der anderen Seite wirken sich diese Zahlen nicht als geschäftspolitisches Ziel innerhalb der „Verringerung der Hilfebedürftigkeit“ aus, so „Sophie“.

Telefonische Anfragen bei Geschäftsführungen eines Jobcenters in Nordrhein-Westfalen und im Osten ergaben die Aussagen, dass die Sanktionsquoten statistisch erfasst werden, jedoch keine festgesetzte Quote erreicht werden müsse. Allerdings bestätigten beide Jobcenter, dass sie in regelmäßigen Abständen bei Geschäftsführersitzungen Rechenschaft über ihre Quote ablegen müssen und bei niedrigen Quoten eine mündliche „Rüge“ erhielten, wenn die Quote zu niedrig sei. Es folgt der Zeigefinger, dass eventuell nicht konsequent auf die Sanktionsregelungen geachtet werde.

Nun denke ich, ist es an der Zeit, dass die Bundesagentur für Arbeit, ohne Hilfe des Bundesrechnungshofs, öffentlich und transparent darstellt, wie es sich um die Sanktionsquote real verhält. Auch sollte dargestellt werden, inwiefern die mediale Quote die tatsächlichen Erwerbslosen betrifft. Welche Quote wird medial verkündet? Ist es nur die Quote von tatsächlichen internen arbeitslos gemeldeten Leistungsberechtigten, analog der Arbeitslosenstatistik, oder auch die Quote der arbeitssuchenden Gemeldeten? Ein Blick in die Maßstäbe (Measure) der Kennzahl könnte vermuten lassen, dass die Arbeitssuchenden, also Erwerbslose in Maßnahmen, Erziehungszeit, Pflege von Angehörigen, Aufstocker, Arbeitsunfähigkeit nicht explizit gezählt werden. Diese können jedoch ebenso sanktioniert werden.

Könnte es somit sein, dass die eigentliche Quote der Sanktionen höher ausfällt, als bisher bekannt? Fragen über Fragen, die zur berechtigten Unsicherheit bei den Erwerbslosen und den Interessierten führt.

Measure	
1	Bestand alle eLB
2	Bestand alle eLB mit mind. 1 Bf Sanktion
3	Bestand alle eLB mit mind. 1 Bf Sanktion ALP
4	Bestand alle eLB mit mind. 1 Bf Sanktion LfU
5	Bestand alle eLB mit mind. 1 Bf Sanktion LUH
6	Bestand alle eLB mit mind. 1 Bf Sanktion LUH
7	Bestand alle eLB mit mind. 1 Bf Sanktion Haupt
8	Bestand alle eLB
9	Bestand alle eLB VJ
10	Bestand alle eLB VJ Diff
11	Bestand alle eLB mit mind. 1 Bf Sanktion
12	Bestand alle eLB mit mind. 1 Bf Sanktion VJ
13	Bestand alle eLB mit mind. 1 Bf Sanktion VJ Diff
14	Bestand alle eLB mit mind. 1 Bf Sanktion VJ Diff %
15	Durchschnittliche Höhe der Kürzung LfU für eLB mit mind. 1 Bf Sanktion
16	Durchschnittliche Höhe der Kürzung LfU für eLB mit mind. 1 Bf Sanktion LUH
17	Durchschnittliche Höhe der Kürzung Mehrbezüge für eLB mit mind. 1 Bf Sanktion
18	Durchschnittliche Höhe der Kürzung Mehrbezüge für eLB mit mind. 1 Bf Sanktion Haupt
19	Durchschnittliche Höhe der Kürzung Regelbezüge für eLB mit mind. 1 Bf Sanktion
20	Durchschnittliche Höhe der Kürzung Regelbezüge für eLB mit mind. 1 Bf Sanktion Haupt
21	Durchschnittliche Höhe der Kürzung Zuschlag ALP für eLB mit mind. 1 Bf Sanktion
22	Durchschnittliche Höhe der Kürzung Zuschlag für eLB mit mind. 1 Bf Sanktion
23	Durchschnittliche Sanktionsquote alle eLB ALP
24	Durchschnittliche Sanktionsquote alle eLB ALP VJ
25	Durchschnittliche Sanktionsquote alle eLB ALP VJ Diff
26	Durchschnittliche Sanktionsquote alle eLB ALP VJ Diff %
27	Durchschnittliche Sanktionsquote alle eLB ALP
28	Durchschnittliche Sanktionsquote alle eLB ALP VJ
29	Durchschnittliche Sanktionsquote alle eLB ALP VJ Diff
30	Durchschnittliche Sanktionsquote alle eLB ALP VJ Diff %
31	Sanktionsquote alle eLB
32	Sanktionsquote alle eLB
33	Summe Kürzung LfU
34	Summe Kürzung Mehrbezüge
35	Summe Kürzung Regelbezüge
36	Summe Kürzung Zuschlag ALP
37	Summe Sanktionen
38	Summe Sanktionen VJ
39	Summe Sanktionen VJ Diff
40	Summe Sanktionen VJ Diff %

*Measure-Daten „Sanktionen“ –
Controlling Bundesagentur für Arbeit*

Legende:

eLB: erwerbsfähige Leistungsberechtigte

LfU: Leistungen für Unterkunft

LUH: Leistungen zum Lebensunterhalt

LUH: Leistungen für Unterkunft und Heizung

alo: arbeitslos

alo VJ: arbeitslos Vorjahr

alo VJ Diff: arbeitslos Vorjahr Differenz